

## **Reglement der Musikschule Köniz**

Gültig ab 1. August 2023

### **I Trägerschaft und Aufbau**

#### **Art. 1 Trägerschaft**

<sup>1</sup> Träger der Musikschule ist der Verein Musikschule Köniz. Dessen Zweck, Organisation und Aufgaben sind in den Vereinsstatuten festgelegt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Köniz überträgt gemäss Art. 28 des Bildungsreglements die Führung der Musikschule dem Trägerverein.

#### **Art. 2 Anerkennung**

Die Musikschule Köniz ist eine vom Kanton Bern anerkannte und dem Verband Bernischer Musikschulen VBMS angeschlossene Musikschule gemäss kantonalem Musikschulgesetz.

#### **Art. 3 Zweck**

Die Musikschule Köniz vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige musikalische Ausbildung durch qualifizierte Lehrpersonen.

#### **Art. 4 Schulleitung und Administration**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule zuständig und steht Interessierten für Beratungen und Besprechungen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Administration wird von der Schulleitung bestimmt. Sie unterstützt die Schulleitung im administrativen Bereich und dient als Auskunftsstelle für Schüler:innen, Eltern und Interessierte.

### **II Angebot, Unterricht und Organisation**

#### **Art. 5 Angebot**

<sup>1</sup> Die Musikschule Köniz bietet ein breites Fächerangebot in unterschiedlichen Unterrichtsformen an, das laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

<sup>2</sup> Sie fördert das gemeinsame Musizieren in Ensembles, Orchestern, Bands und Chören und organisiert Musiklager und Projekte.

<sup>3</sup> Das aktuelle Fächerangebot ist auf der Website der Musikschule Köniz zu finden.

## **Art. 6 Stundenplan und Unterrichtsort**

<sup>1</sup> Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen in Absprache mit den Schüler:innen erstellt.

<sup>2</sup> Der Unterricht wird in der Regel in den Räumen der Musikschule Köniz, der öffentlichen Schule oder der Kirchgemeinden erteilt. Die Zuteilung der Räume erfolgt durch die Schulleitung.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann auch in anderen Gemeinden, die selbst keiner Musikschule angeschlossen sind, Unterricht erteilt werden.

<sup>4</sup> Kann der Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Weisung nicht stattfinden, wird Fernunterricht erteilt.

## **Art. 7 Instrumente, Lehrmittel**

Die Anschaffung der persönlichen Instrumente und Lehrmittel ist Sache der Schüler:innen. Die Lehrpersonen beraten Schüler:innen beim Kauf oder bei der Miete von Instrumenten.

## **Art. 8 Unterrichtsbesuch und Musizierstunden**

<sup>1</sup> Die Schüler:innen besuchen den Unterricht regelmässig und sind gut vorbereitet.

<sup>2</sup> Sie wirken nach Möglichkeit an Musizierstunden, Projekten und Konzerten der Musikschule Köniz mit.

## **III Schulbetrieb, Ferien- und Feiertagsregelung**

### **Art. 9 Schuljahr**

<sup>1</sup> Die Musikschule Köniz wird im Semesterbetrieb geführt. Das Herbstsemester dauert von August bis Januar, das Frühlingsemester von Februar bis Juli.

<sup>2</sup> Pro Semester werden 18 Lektionen erteilt. Die erste Schulwoche des Semesters gilt als Organisationswoche und dient dem Erstellen der Stundenpläne und der Planung der Semesteraktivitäten. Unterricht kann zum Vor- oder Nachholen auch bereits in der Organisationswoche stattfinden.

### **Art. 10 Anmeldung und Eintritt**

<sup>1</sup> Die Anmeldung auf Semesterbeginn erfolgt für alle Angebote über die Website der Musikschule Köniz bis zum 1. Juni für das Herbstsemester, respektive 1. Dezember für das Frühlingsemester.

<sup>2</sup> Für einige Gruppenkurse, Ensembleangebote oder Projekte gelten spezielle Anmeldefristen gemäss Ausschreibung.

<sup>3</sup> Die Anmeldung für ein Schnupperabonnement kann jederzeit erfolgen. Nach erfolgreichem Schnupperabonnement kann bei vorhandener Kapazität der Lehrperson direkt mit dem regulären Unterricht weitergefahren werden.

<sup>4</sup> Die Musikschule führt mit allen neueintretenden subventionierten Schüler:innen eine Eignungsabklärung durch. Diese geschieht anlässlich eines Informationsanlasses oder mittels Orientierungsgespräch oder Schnupperabonnement. Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Schulleitung.

<sup>5</sup> Mit der Anmeldung werden gleichzeitig das Reglement und die Schulgeldordnung der Musikschule Köniz akzeptiert.

## **Art. 11 Wechsel**

<sup>1</sup> Ein Wechsel des Unterrichtsfachs, der Unterrichtsdauer oder der Lehrperson kann nur auf Semesterbeginn beantragt werden. Der Wechsel ist bis zum 1. Juni, respektive 1. Dezember für das folgende Semester über die Website der Musikschule Köniz einzureichen.

<sup>2</sup> Die Lehrperson muss vorgängig über den Wechsel informiert werden. Der Schulleitung obliegt die Bewilligung des Wechsels.

## **Art. 12 Vertragsdauer und Austritt**

<sup>1</sup> Die Abmeldung kann nur auf Semesterende erfolgen und ist über die Website der Musikschule Köniz bis zum 1. Juni per Ende Frühlingssemester respektive 1. Dezember per Ende Herbstsemester einzureichen. Die Lehrperson ist vorgängig zu informieren.

<sup>2</sup> Ohne schriftliche Abmeldung über die Website der Musikschule Köniz bis zu oben erwähnten Terminen verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Semester und das Semesterschulgeld ist geschuldet.

<sup>3</sup> Bei vorzeitigem Austritt während des laufenden Semesters besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

## **Art. 13 Ausschluss**

Die Schulleitung kann Schüler:innen vom Besuch des Unterrichts auf Ende des laufenden Semesters ausschliessen, wenn

- sie dem Unterricht wiederholt unentschuldig oder ohne wichtige Gründe fernbleiben,
- die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Musikschule nicht eingehalten werden,
- grobe Verhaltensverstösse vorliegen.

## **Art. 14 Ferien**

<sup>1</sup> Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Volksschule der Gemeinde Köniz. Vor den Schulferien wird jeweils gemäss Wochenstundenplan bis und mit Samstag unterrichtet.

<sup>2</sup> An ausserordentlichen schulfreien Tagen oder Halbtagen der Volksschule (z. B. Weiterbildungstage, Freitagnachmittage vor den Ferien) findet der Unterricht an der Musikschule normal statt.

<sup>3</sup> Schulreisen, Skilager, Projekt- und Landschulwochen und ähnliche Anlässe der Volksschule gelten nicht als Ferien für die Musikschule. Deswegen ausgefallene Lektionen verfallen. Ortsanwesenden Schüler:innen wird der Unterricht erteilt.

## **Art. 15 Feiertage**

<sup>1</sup> An gesetzlich anerkannten Feiertagen des Kantons Bern findet kein Unterricht statt.

<sup>2</sup> Am Freitag und Samstag nach Auffahrt wird der Unterricht gemäss Wochenstundenplan erteilt.

<sup>3</sup> Am 24. Dezember findet kein Unterricht statt.

<sup>4</sup> Die Lektionenanzahl kann sich im Semester wegen gesetzlichen Feiertagen oder unterschiedlichen Ferienregelungen zwischen Musikunterrichts- und Wohn- oder Schulort um max. zwei Lektionen ohne Reduktion des Schulgeldes vermindern.

<sup>5</sup> Individuelle Regelungen von Lehrpersonen werden den Schüler:innen mit dem Stundenplan Anfang Semester mitgeteilt.

### **Art. 16 Unterrichtsausfall**

<sup>1</sup> Fallen durch Veranlassung der Schüler:innen Lektionen aus, so besteht kein Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung des Schulgeldes. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, von den Schüler:innen nicht besuchte Lektionen zu einem anderen Zeitpunkt zu erteilen.

<sup>2</sup> Fallen durch Veranlassung der Lehrperson Lektionen aus, so werden sie zu einem anderen Zeitpunkt oder durch eine Stellvertretung erteilt. Der Unterrichtsbesuch bei einer Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattung kompensiert werden. Ist ein Ersatz nicht möglich, wird der Betrag der Rückerstattung auf der Rechnung des nächsten Semesters gutgeschrieben oder bei Austritt rückvergütet.

### **Art. 17 Rückerstattung**

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann auf Gesuch hin eine Schulgeldrückerstattung gewährt werden:

- Krankheit oder Unfall ab der 4. Lektion: Arztzeugnis erforderlich
- Unvorhersehbarer Wegzug ab der 4. Lektion
- Militärdienst ab der 4. Lektion: Marschbefehl erforderlich

<sup>2</sup> Der Betrag der Rückerstattung wird auf der Rechnung des nächsten Semesters gutgeschrieben oder bei Austritt rückvergütet.

### **Art. 18 Bild- und Tonaufnahmen**

<sup>1</sup> Bild- und Tonaufnahmen von Schüler:innen, die anlässlich von öffentlichen Auftritten erstellt werden, können von der Musikschule in Online-Medien, für Berichterstattungen oder Eigenwerbung verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Musikschule sichert zu, dass keine Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die sich für betroffene Schüler:innen nachteilig auswirken könnten oder gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben.

## **IV Finanzierung, Schulgeld und Sozialtarif**

### **Art. 19 Finanzierung**

Die Finanzierung der Musikschule richtet sich nach dem kantonalen Musikschulgesetz.

### **Art. 20 Schulgeld**

Das Schulgeld wird durch den Trägerverein in einer separaten Schulgeldordnung geregelt.

### **Art. 21 Sozialtarif**

Der Sozialtarif wird durch den Gemeinderat von Köniz festgelegt.

### **Art. 22 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt Mitte September für das Herbstsemester und Mitte März für das Frühjahrssemester. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Wird das Schulgeld nicht fristgemäss bezahlt, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bei einer zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 50.– erhoben.

<sup>3</sup> Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Bezahlung, können Schüler:innen vom Unterricht ausgeschlossen werden.

## V Schlussbestimmungen

### Art. 23 Beschwerden

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Vorstand des Trägervereins Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand des Trägervereins entscheidet endgültig.

### Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Trägervereins am 17. April 2023 genehmigt und tritt am 1. August 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 25. August 2017.

Musikschule Köniz

Köniz, 17. April 2023

Präsident des Vorstandes



Bruno Marty

Schulleitung



Christian Schütz